

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheit  
und Soziales  
über  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

1032

**Einzelplan 11 - Gesundheit und Soziales**  
**Kapitel 1100 - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales - Politisch-  
Administrativer Bereich und Service -**

**Berichterstattung zur 2. Lesung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2014/2015**

**Titel .....**

**Rote Nummer**

**Vorgang:** 25. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.08.2013  
(Ifd. Nr. 8)

**Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das**

Haushaltsjahr 2012:	€
Haushaltsjahr 2013:	€
Haushaltsplanentwurf 2014:	€
Haushaltsplanentwurf 2015:	€
Ist Haushaltsjahr 2011:	€
Ist Haushaltsjahr 2012:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
aktuelles Ist (Datum):	€

**Gesamtkosten:**

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Welche Beschäftigten (Stellenanzahl) sind außer dem Landesbeauftragten mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention befasst?“

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen

Hierzu wird berichtet:

Mit der Unterzeichnung des Völkerrechtsvertrags über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN - BRK) am 30.03.2007 hatte die Bundesregierung die Absicht bekundet, den Inhalt des Übereinkommens durch Ratifikation in deutsches Recht zu übertragen. Nach Abschluss des am 17.10.08 eingeleiteten Ratifikationsverfahrens trat das Ratifikationsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes wurden das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll damit am 26.03.2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Im Zwischenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen) Drs 16/2109 und 16/2293 sind folgende drei Ebenen für die praktische Arbeit vorgesehen:

- staatliche Stelle = Focalpoint, für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens. Damit sind Stellen gemeint, die die Umsetzung der Konvention im Sinne einer Querschnittsaufgabe anleiten und dafür nach außen wie innen rechenschaftspflichtig sind. Auf Bundesebene nimmt diese Aufgabe das BMAS wahr und zeichnet somit z.B. verantwortlich für die Entwicklung eines Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention oder für die Erstellung des Berichtes der Vertragsstaaten nach Artikel 35 der UN - Behindertenrechtskonvention.

In der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird diese Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung in der Arbeitsgruppe II B 1 – Politik für Menschen mit Behinderung - wahrgenommen.

- zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus  
Ein sogenannter "staatlicher Koordinierungsmechanismus", der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Auf Bundesebene nimmt diese Aufgabe der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wahr. Der Koordinierungsmechanismus bildet eine Schnittstelle zur aktiven Einbindung verschiedener staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ebenen, wie Verbänden, Wissenschaft und Selbsthilfe. Ziel ist es, die Umsetzung des Übereinkommens auf eine breite Legitimationsbasis zu stellen und erarbeitete Lösungen besser durchzusetzen.

Im Land Berlin wird diese Aufgabe vom – dem für Soziales zuständigem Senatsmitglied zugeordnetem – Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

- nichtstaatliche Stelle = Monitoringstelle  
nichtstaatliche Einrichtung oder Struktur, die entsprechend den Pariser Prinzipien von 1993 weisungsfrei von Politik und Zivilgesellschaft ist, bzw. "Monitoringstelle", deren Aufgabe die Förderung, der Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens ist. Die Aufgaben der Monitoringstelle besteht konkret unter anderem in Politikberatung; anwendungsorientierter Forschung; der Durchführung von Veranstaltungen; der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Bund hat hier für seinen Bereich das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt.

In der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – ebenso in der ehemaligen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales - wurden keine neuen Stellen geschaffen, die sich anteilig oder ausschließlich mit der Umsetzung der UN-BRK befassen. Der bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK (d.h. vor dem 26.3.2009) in der für Soziales zuständigen Se-

natsverwaltung bestehende Fachbereich „Politik für Menschen mit Behinderung; Angelegenheiten zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung; Grundsatzfragen des Landesgleichberechtigungsgesetzes einschließlich Berichtslegung“ (vgl. Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin <http://www.berlin.de/rbmskzl/dokumentation/geschaeftsverteilung/#gesundheit>) im Rahmen seiner Aufgaben eine koordinierende Funktion zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin wahr.

Wie oben dargestellt, wurden mit dem Ratifikationsgesetz das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Vor diesem Hintergrund sind alle Beschäftigten des Landes Berlin in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verpflichtet, auf die Umsetzung der UN-BRK hinzuwirken. Eine stellenmäßige Quantifizierung ist dazu nicht möglich.

Mario Czaja  
Senator für Gesundheit  
und Soziales